



---

## Kurzinformation

# Möglichkeit zur Änderung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nach innerstaatlichem Recht

---

### 1. Einleitung

Die Kurzinformation befasst sich mit der verfassungsrechtlichen Bindungswirkung der **Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung**. Insbesondere wird dargestellt, inwieweit die Bundesregierung die Strategie wieder aufheben könnte und welche Einwirkungsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages bestehen. Mögliche von Deutschland eingegangene völkerrechtliche Verpflichtungen, die einer Aufhebung oder Änderung der Strategie entgegenstehen könnten, sind nicht Teil dieser Arbeit. Diese werden vom zuständigen Fachbereich WD 2 gesondert bearbeitet (Az. WD 2 - 3000 - 075/23). Vorliegend werden die verfassungsrechtlichen Aspekte der Fragestellung beleuchtet.

Eine Nachhaltigkeitsstrategie wurde durch die Bundesregierung **erstmalig 2002 beschlossen**.<sup>1</sup> Seither wurde sie **von allen Bundesregierungen fortgeführt bzw. weiterentwickelt**. Seit der 2016 beschlossenen Neufassung dient die Strategie insbesondere der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, die 17 Ziele vorgibt, die die Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2030 erreichen sollen.<sup>2</sup> 2021 wurde von der Bundesregierung eine Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen.<sup>3</sup> Die **aktuelle Bundesregierung hat 2022 einen Grundsatzbeschluss gefasst**, mit dem diese Weiterentwicklung fortgesetzt werden soll.<sup>4</sup>

---

1 Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht der Bundesregierung über die Perspektiven für Deutschland – Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, BT-Drs. 14/8953.

2 Siehe die Unterrichtung durch die Bundesregierung, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016, BT-Drs. 18/10910, S. 24.

3 Unterrichtung durch die Bundesregierung, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021, BT-Drs. 19/27530.

4 Unterrichtung durch die Bundesregierung – Grundsatzbeschluss 2022 zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, BT-Drs. 20/4810.

## 2. Möglichkeit der Änderung oder Aufhebung der Strategie durch die Bundesregierung

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie bzw. ihre Weiterentwicklungen beruhen auf **Kabinettsbeschlüssen nach § 15 Geschäftsordnung der Bundesregierung (GO-BReg)**.<sup>5</sup> Danach sind der Bundesregierung in ihrer Gesamtheit „alle Angelegenheiten von allgemeiner innen- oder außenpolitischer, wirtschaftlicher, sozialer, finanzieller oder kultureller Bedeutung“ zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Nach herrschender Meinung entfalten Kabinettsbeschlüsse nach § 15 GO-BReg keine rechtliche, sondern **nur eine politische Bindungswirkung** gegenüber den Mitgliedern der Bundesregierung.<sup>6</sup> Eine Änderung oder Aufhebung von politischen Entscheidungen und Strategien der Bundesregierung ist ihr jederzeit durch **neuen Kabinettsbeschluss** möglich. Eine zukünftige Bundesregierung ist zudem nicht verpflichtet, politische Strategien einer Vorgängerregierung weiterzuführen.

Anders verhält es sich im Hinblick auf **Gesetze**, die in Umsetzung politischer Strategien erlassen wurden. So wurde etwa 2019 das Klimaschutzgesetz zu dem Zweck verabschiedet, die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2020 zu erreichen.<sup>7</sup> Ein solches Gesetz bindet als Teil der Rechtsordnung sowohl die aktuelle als auch zukünftige Bundesregierungen (Art. 20 Abs. 3 GG). Eine Änderung ist nur im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens möglich.

## 3. Handlungsmöglichkeiten des Bundestages

Vorbehaltlich eventueller völkerrechtlicher Verpflichtungen hat der Bundestag die Möglichkeit zur **Änderung oder Aufhebung von Gesetzen**, die in Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie erlassen wurden. Ebenso ist es dem Bundestag unbenommen, Gesetze zu erlassen, die der Strategie zuwiderlaufen.

Abgesehen von gesetzgeberischen Maßnahmen hat der Bundestag **keine rechtliche Möglichkeit, die Strategie der Bundesregierung zu ändern**.

Er kann die Bundesregierung aber durch sogenannten **schlichten Parlamentsbeschluss** zur Änderung ihrer Strategie auffordern. Von solchen Beschlüssen geht im Gegensatz zu echten Parlamentsbeschlüssen<sup>8</sup> keine rechtliche Verbindlichkeit aus.<sup>9</sup> Vielmehr sind sie reine Willens- und

---

5 Siehe BT-Drs. 20/4810, S. 27: „Das Bundeskabinett beschließt Änderungen und Fortentwicklungen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.“

6 So etwa Epping, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, 56. Edition, Stand: 15. August 2023, Art. 65 Rn. 12; Brinktrine, in: Sachs (Hrsg.), GG, 9. Auflage 2021, Art. 65 Rn. 31; Detterbeck, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band 3, 3. Auflage 2005, § 66 Rn. 51.

7 Siehe die Informationen der Bundesregierung unter <https://www.dieglorreichen17.de/g17-de/nachhaltigkeitsstrategie-2021-1873560>.

8 Echte Parlamentsbeschlüsse sind solche, die auf einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage beruhen. Dazu gehören beispielsweise Gesetzesbeschlüsse nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG oder die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG

9 Klein, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band 3, 3. Auflage 2005, § 50 Rn. 14.

---

Meinungsbekundungen des Parlaments.<sup>10</sup> Trotz fehlender rechtlicher Bindungswirkung haben derartige von der Mehrheit getragene Beschlüsse des Bundestages gleichwohl eine erhebliche **politische Wirkung** gegenüber der Bundesregierung, die auf das fortbestehende Vertrauen der Bundestagsmehrheit angewiesen ist.<sup>11</sup>

Zur Kontrolle der Bundesregierung im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeitsstrategie stehen dem Bundestag ferner seine **allgemeinen verfassungsrechtlichen Kontrollrechte**, insbesondere das aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleitete **Frage- und Informationsrecht** der Abgeordneten gegenüber der Bundesregierung, zur Verfügung.

Seit 2004 setzt der Bundestag zudem den **Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung** ein.<sup>12</sup> Der Beirat begleitet die Nachhaltigkeitspolitik der Bundesregierung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Er **wirkt durch die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen**. Unter anderem bewertet er die Nachhaltigkeitsprüfung in der Gesetzesfolgenabschätzung der Bundesregierung. Gemäß Art. 43 Abs. 1 GG kann der Beirat verlangen, dass ein Mitglied der Bundesregierung an seinen Sitzungen teilnimmt und Auskunft erteilt.<sup>13</sup>

\* \* \*

---

10 Starski, in: Von Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 59 Rn. 111.

11 Vgl. auch Klein, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band 3, 3. Auflage 2005, § 50 Rn. 14.

12 Siehe BT-Drs. 20/696 für die 20. Wahlperiode.

13 So auch BT-Drs. 20/696, Ziffer 3.